

Ablauf der Referendumsfrist 23. März 1948.

Bundesgesetz

betreffend

Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung. (Berufskrankheiten; anrechenbare Lohnbeträge.)

Vom 17. Dezember 1947.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 84^{bis} und Art. 69 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Juni 1947,

beschliesst:

Art. 1.

Dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird
der nachstehende Art. 65^{bis} beifügt:

Art. 65^{bis}. Der Bundesrat ist befugt, die Inhaber derjenigen in
Art. 60 ff. bezeichneten Betriebe, in denen die Versicherten Berufs-
krankheiten im Sinne von Art. 68 ausgesetzt sind, zu verpflichten,
vorbeugende Massnahmen medizinischer oder anderer Natur zu
treffen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande
der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind. Er
erlässt dabei gleichzeitig Vorschriften über die Tragung der den Be-
triebsinhabern aus solchen Massnahmen erwachsenden Kosten.

Der Bundesrat ist befugt, die Anstalt zu ermächtigen, beson-
ders gefährdete Versicherte von der sie gefährdenden Arbeit auszu-
schliessen. Er hat dabei Vorschriften zu erlassen über die Ausrich-
tung einer Entschädigung an die durch den Ausschluss von ihrer
bisherigen Arbeit in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigten
Versicherten, sofern diese keinen Anspruch auf anderweitige Ver-
sicherungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes haben.

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsverordnungen auf Grund
von Abs. 1 und 2, nach Anhörung der massgebend beteiligten
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

5a. Verhütung
von Berufs-
krankheiten.

Die Anstalt besorgt den Vollzug der auf Grund von Abs. 1—3 ergangenen Verordnungen. Sie erlässt ihre Weisungen nach Anhörung der Beteiligten; gegen solche Weisungen können die betroffenen Betriebsinhaber und Versicherten binnen 20 Tagen an den Bundesrat rekurrieren.

Bei Nichtbefolgung der auf Grund von Art. 65^{bis}, Abs. 1 und 2, erlassenen Verordnungen und erteilten Weisungen finden die Art. 66 und 103 des Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 2.

Art. 68 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 68. Der Bundesrat stellt ein Verzeichnis der Stoffe auf, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursacht. Einem Betriebsunfall wird im Sinne dieses Gesetzes eine Erkrankung gleichgestellt, wenn sie in einem die Versicherung bedingenden Betriebe ausschliesslich oder vorwiegend infolge Einwirkung eines in das genannte Verzeichnis aufgenommenen Stoffes entstanden und seit dem Tage der Aufnahme desselben in das Verzeichnis ausgebrochen ist. ^{2. Berufs-} ^{krankheiten.}

Der Bundesrat kann anordnen, ob und unter welchen Voraussetzungen Krankheiten, die vor dem Tage der Aufnahme des sie verursachenden Stoffes in das Verzeichnis ausgebrochen sind und diesen Tag überdauern, vom Zeitpunkt der Aufnahme an als Berufskrankheiten gelten.

Der Bundesrat ist befugt, auf dem Verordnungsweg bestimmte akute Erkrankungen, die durch die Arbeit ohne die Einwirkung schädlicher Stoffe verursacht werden, unter näher zu bezeichnenden Voraussetzungen den Berufskrankheiten gleichzusetzen.

Art. 3.

Dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird der nachstehende Art. 98^{bis} beigelegt:

Art. 98^{bis}. Bei der Neuaufnahme von Stoffen in das Verzeichnis gemäss Art. 68, deren gesundheitsschädliche Wirkung in besonderem Masse vom Verhalten der ihr Ausgesetzten abhängig ist, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände durch besondere Bestimmungen vorsehen, dass die Versicherungsleistungen für wiederholte Rückfälle gekürzt oder eingestellt werden. ^{ii. Rückfälle.}

Art. 4.

Die Art. 74, Abs. 2, letzter Satz, 78, Abs. 5, und 112, Abs. 2, letzter Satz, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der Fassung vom 9. Oktober 1920 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 74, Abs. 2, letzter Satz: Ein Mehrbetrag des Verdienstes über 26 Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Art. 78, Abs. 5: Ein Mehrbetrag des Jahresverdienstes über 7800 Franken wird nicht berücksichtigt.

Art. 112, Abs. 2, letzter Satz: Ein Mehrbetrag des Verdienstes eines Versicherten über 26 Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Art. 5.

Der Bundesrat wird beauftragt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat.

Bern, den 17. Dezember 1947.

Der Präsident: **A. Picot.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 17. Dezember 1947.

Der Präsident: **Iten.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Abs. 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 17. Dezember 1947.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

7372

Datum der Veröffentlichung 24. Dezember 1947.

Ablauf der Referendumsfrist 23. März 1948.

Bundesgesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung. (Berufskrankheiten; anrechenbare Lohnbeträge.) . Vom 17. Dezember 1947.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1947
Date	
Data	
Seite	928-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.